



Sicher unterwegs mit dem Fahrrad

Tipps für Rad- und Kraftfahrer

Unfallforschung
der Versicherer



Immer mehr Menschen fahren in Deutschland mit dem Fahrrad. Mehr Radverkehr bedeutet aber auch mehr Unfälle mit Radfahrern. Während in den letzten Jahren die Anzahl von Unfällen mit Verletzten zurückging, stieg die Anzahl der Unfälle mit Radfahrenden an. Daher sind einerseits die Städte und Gemeinden in der Pflicht, für sichere Radverkehrsanlagen zu sorgen. Andererseits sind aber auch alle Verkehrsteilnehmer aufgefordert, grundlegende Regeln zu beachten. *Radfahren ist eine gleichberechtigte Teilnahme am Straßenverkehr. Die Regeln der Straßenverkehrsordnung gelten für alle.* Diese Broschüre stellt die wesentlichen Regeln zusammen und erläutert sie.

WEGE FÜR DAS FAHRRAD

Das Fahrrad gehört auf die Straße

Das Fahrrad ist ein Fahrzeug und gehört daher grundsätzlich auf die Straße. Manchmal stehen dem Radverkehr aber besondere Flächen zur Verfügung. Es gibt eigene Wege für das Fahrrad, Wege, die gemeinsam mit Kraftfahrzeugen oder Fußgängern genutzt werden und manche Flächen, die tabu für Radfahrer sind. Im Folgenden wird erläutert, wann Radfahrer welche Fläche benutzen dürfen oder müssen.

Eigene Wege für das Fahrrad

Ein **Radweg** ist meistens durch einen Bordstein von der Fahrbahn abgesetzt und verläuft auf gleicher Ebene wie der Gehweg. Gehweg und Radweg sind hingegen oft nur durch eine Markierung, einen Pflasterstreifen oder einen niedrigen Bordstein voneinander getrennt. Auf Radwegen ist grundsätzlich kein anderer Verkehr zugelassen, auch nicht zum Halten oder Parken.



Radweg neben einem Gehweg

Der **Radfahrstreifen** ist ein mit durchgezogener Linie von der Fahrbahn abgetrennter Bereich. Kraftfahrzeuge dürfen diesen weder befahren noch auf ihm halten oder parken.



Radfahrstreifen (durchgezogene Linie)

Gemeinsame Wege erfordern Rücksicht

Der **Schutzstreifen** ist ein auf der Straße mit unterbrochener Linie markierter Bereich für den Radverkehr. Er darf aber von Kraftfahrzeugen mitgenutzt werden, wenn es erforderlich ist und wenn kein Radfahrer dabei gefährdet wird. Auf Schutzstreifen darf unter Beachtung der üblichen Voraussetzungen der StVO kurz gehalten werden (bis zu drei Minuten), Parken ist jedoch nicht zulässig.



Schutzstreifen (unterbrochene Linie)

Auf **gemeinsamen Geh-/Radwegen** müssen sich Radfahrer besonders rücksichtsvoll gegenüber Fußgängern verhalten und ihre Geschwindigkeit erforderlichenfalls an den Fußgängerverkehr anpassen.



Gemeinsamer Geh-/Radweg

Fahrradstraßen sind dem Radverkehr vorbehalten. Das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern ist hier grundsätzlich erlaubt. Fahrradstraßen dürfen von anderen Fahrzeugen nur benutzt werden, wenn dies durch ein Zusatzzeichen gestattet ist. Für alle gilt hier eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugverkehr seine Geschwindigkeit aber an den Radverkehr anpassen.



Fahrradstraße

Hier müssen Radfahrer fahren



Radweg/
Radfahrstreifen



Gemeinsamer
Geh- und Radweg



Radweg neben
einem Gehweg

Nur wenn eines dieser drei Schilder aufgestellt ist, besteht eine Benutzungspflicht der damit ausgeschilderten Flächen. Alle Radfahrer müssen hier fahren. Das gilt auch für Rennräder und Pedelec 25. Das Befahren anderer Flächen, wie Gehwege oder Straßen, ist damit untersagt. Nur wenn der Radweg zum Beispiel durch Schnee, parkende Autos oder andere Hindernisse unbenutzbar ist, darf ausnahmsweise in diesem Bereich die Fahrbahn genutzt werden. Außerorts dürfen Radwege von Mofas grundsätzlich mitgenutzt werden. Auch innerorts kann die Mitbenutzung durch ein Zusatzzeichen erlaubt werden.

Hier dürfen Radfahrer fahren, müssen es aber nicht

Radwege, an denen keine Schilder die Benutzungspflicht vorschreiben, dürfen zwar von Radfahrern benutzt werden, sie können jedoch wahlweise auf der Straße fahren. Man spricht dann von „nicht benutzungspflichtigen Radwegen“. Die Benutzung des Gehweges bleibt grundsätzlich verboten.



Radweg ohne Benutzungspflicht
(ohne Beschilderung)



Zusatzschild
„Radfahrer frei“

Wenn andere Flächen auch von Radfahrern genutzt werden dürfen, ist dies durch ein Zusatzschild gekennzeichnet. So können zum Beispiel Busfahrstreifen oder Gehwege für den Radverkehr freigegeben werden.

Wenn Gehwege oder Fußgängerzonen für Radverkehr freigegeben sind, so dürfen Radfahrer hier nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren und müssen besonders rücksichtsvoll gegenüber Fußgängern sein.

Hier dürfen Radfahrer nicht fahren!



Kraftfahr-
straße



Autobahn



Gehweg



Fußgänger
zone



Reitweg



Verbot für
Fahrrad-
verkehr



Verbot für
Fahrzeuge
aller Art

VERKEHRS- UND VERHALTENSREGELN

Rechtsfahrgebot



Nur wenn Verkehrszeichen es erlauben, darf auf der linken Seite gefahren werden.

Radwege und andere für die Benutzung freigegebene Flächen dürfen von Radfahrern ausschließlich in der dafür vorgesehenen Fahrtrichtung benutzt werden. Dies ist in Fahrtrichtung in der Regel die Fläche am rechten Fahrbahnrand. Die linke Seite darf nur benutzt werden, wenn dies durch Beschilderung explizit erlaubt ist.

Nicht auf Gehwegen fahren

Gehwege dienen in erster Linie als sicherer Bewegungsraum für Fußgänger. Das Radfahren auf Gehwegen ist daher generell nicht gestattet. Wenn Gehwege oder Fußgängerzonen durch ein Zusatzschild für Radverkehr freigegeben sind, so dürfen Radfahrer hier nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren und müssen besonders rücksichtsvoll gegenüber Fußgängern sein.

Kinder und deren Begleitung

Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr müssen immer auf dem Gehweg (oder einem baulich von der Fahrbahn abgetrenntem Radweg) fahren. Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr dürfen Gehwege noch nutzen.

Auch ein geeigneter Begleiter (mindestens 16 Jahre alt) eines bis zu acht Jahre alten Kindes darf den Gehweg mit dem Fahrrad befahren. Kinder und ihre Begleiter müssen, wenn sie auf Gehwegen fahren und eine Straße queren wollen, absteigen und das Fahrrad über die Straße schieben. Auf Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen und, sofern erforderlich, die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr anzupassen.

Einbahnstraßen beachten



Wenn Einbahnstraßen freigegeben sind, dürfen Radfahrer hier in Gegenrichtung fahren.

Grundsätzlich gilt die vorgeschriebene Fahrtrichtung auch für Radfahrer. Radverkehr in Gegenrichtung kann jedoch mit Zusatzzeichen freigegeben werden. In diesem Fall müssen Kraftfahrer hier mit Radfahrern aus beiden Richtungen rechnen.

Der Anfang und das Ende sowie die Einmündungen innerhalb der Einbahnstraße können sicherheitskritisch sein. Radfahrer und Kraftfahrer sollten hier besonders vorsichtig sein.

Über Zebrastreifen schieben

An Zebrastreifen haben Fußgänger Vorrang gegenüber dem Fahrverkehr, Radfahrer hingegen nicht. Wer mit dem Rad einen Zebrastreifen nutzen möchte, sollte daher absteigen und das Rad über den Zebrastreifen schieben.



*An jedem Zebrastreifen gilt:
Besser Absteigen und Schieben*

Ampeln beachten

Ampeln gelten auch für den Radverkehr. Radfahrer müssen generell dieselben Lichtsignale beachten wie der Autoverkehr. Gibt es jedoch eigene Ampeln für den Radverkehr oder gemeinsame für den Rad- und Fußverkehr, so sind diese zu beachten. Queren Radfahrer an Fußgängerampeln, so müssen sie hier absteigen und das Rad über die Straße schieben. An Kreuzungen gilt ebenfalls das Rechtsfahrgebot. Daher die Ampel immer nur in der vorgeschriebenen Fahrtrichtung nutzen.



Ampeln gelten auch für Radfahrer

Vorsicht an Haltestellen

An Haltestellen sollten Radfahrer besonders vorsichtig sein. Fahrgäste könnten unvermittelt kreuzen. An Bussen und Straßenbahnen, die an Haltestellen halten, dürfen Sie nur vorsichtig vorbeifahren; wenn Fahrgäste ein- oder aussteigen sogar nur mit Schrittgeschwindigkeit und in einem solchen Abstand, dass eine Gefährdung von Fahrgästen ausgeschlossen ist und diese auch nicht behindert werden. Wenn nötig müssen Sie warten. Fahren sie deshalb an Haltestellen langsam und seien Sie stets bremsbereit.



*Besondere Vorsicht an Haltestellen,
wenn Fahrgäste ein- oder aussteigen*

Zulässige Höchstgeschwindigkeit

Radfahrer müssen grundsätzlich, so wie alle anderen Verkehrsteilnehmer, ihre Geschwindigkeit der jeweiligen Situation anpassen. Darüber hinaus gibt es auch für Radfahrer zulässige Höchstgeschwindigkeiten. So gilt auf freigegebenen Gehwegen, in Fußgängerzonen oder in verkehrsberuhigten Bereichen (Spielstraße) Schrittgeschwindigkeit. Eine mit Verkehrszeichen angeordnete Höchstgeschwindigkeit, etwa in Tempo-10-Bereichen, gilt ebenfalls für Radfahrer. In Fahrradstraßen dürfen auch Radfahrer nicht schneller als 30 km/h fahren.

Abstand halten

Der Abstand zu einem vorausfahrenden Kraftfahrzeug oder Fahrrad muss in der Regel so groß sein, dass auch dann rechtzeitig gehalten werden kann, wenn dieses plötzlich bremst. Fahren Sie daher nicht zu dicht auf. Beim Überholen müssen Radfahrer auch gegenüber Fußgängern und Radfahrern einen ausreichenden Seitenabstand einhalten. Besondere Vorsicht ist beim Vorbeifahren an parkenden Kraftfahrzeugen geboten. Halten Sie immer ausreichenden Sicherheitsabstand ein, damit Sie nicht gegen plötzlich geöffnete Türen fahren und rechtzeitig reagieren können, wenn z.B. ein Fußgänger zwischen den parkenden Fahrzeugen auftaucht.



*Vorsicht beim Öffnen von
Fahrzeughüren*

Achten Sie als Autofahrer beim Öffnen der Fahrzeughüren immer darauf, ob sich Radfahrer von hinten nähern. Das gilt für den Ausstieg nach beiden Seiten, denn sowohl auf der Fahrer- als auch der Beifahrerseite können Radfahrer unterwegs sein.

Wer mit einem Kraftfahrzeug Radfahrer überholt, muss ebenfalls einen ausreichenden Seitenabstand einhalten, innerorts sollte dieser in der Regel 1,5 m betragen. Das bedeutet, dass auf den meisten Straßen Radfahrer nur dann mit ausreichendem Abstand überholt werden können, wenn beim Überholen der Gegenfahrstreifen mitgenutzt wird.

Vorsicht beim Abbiegen

Wer abbiegt, muss nicht nur entgegenkommende Verkehrsteilnehmer durchfahren lassen, sondern auch Fahrräder, die auf der Straße oder dem Radweg in der gleichen Richtung fahren. Das gilt sowohl beim Abbiegen nach rechts als auch beim Abbiegen nach links. Häufig dürfen Radfahrer nicht nur auf der Fahrbahn fahren, sondern zusätzlich auf dem Radweg oder Gehweg und das manchmal sogar in beiden Richtungen. Mit Fahrrädern sollte daher überall gerechnet werden.



*Beim Abbiegen immer auf
Radfahrer achten*

Für Kraftfahrer gilt:

Machen Sie einen Schulterblick und achten Sie auf Radfahrer aus allen Richtungen. Wer ein Fahrzeug fährt, das keinen Schulterblick zulässt, z.B. einen Lieferwagen oder

einen Lkw, muss ganz besonders vorsichtig abbiegen. Halten Sie bereits vor dem Abbiegen nach Radfahrern Ausschau und nutzen Sie alle Spiegel, um die Fahrzeugseite zu überblicken.

Für Radfahrer gilt:

Immer daran denken, dass der abbiegende Autofahrer den Radfahrer eventuell nicht sehen kann oder ihn übersehen hat. Das gilt umso mehr bei Lkw und Lieferwagen. Deshalb immer besonders vorsichtig sein, im Zweifel bremsen und auf die Vorfahrt verzichten.

Abbiegende Radfahrer müssen rechtzeitig ein deutliches Handzeichen geben und ebenfalls über die eigene Schulter blicken.

Halten, Parken und Abstellen

Kraftfahrzeuge dürfen nicht auf Radwegen halten oder parken. Das gilt ebenfalls für nicht benutzungspflichtige Radwege, Radfahrstreifen und Gehwege, die für den Radverkehr freigegeben sind. Auf Schutzstreifen darf nicht geparkt werden. Diese Regeln gelten auch für den Lieferverkehr!

Beim Abstellen von Fahrrädern auf Gehwegen ist darauf zu achten, dass dadurch niemand behindert oder gefährdet wird und eine ausreichende Gehwegfläche verbleibt. Insbesondere ist dabei auf Fußgänger, Rad fahrende Kinder und Rollstuhlnutzer zu achten.



Fahren im Verband

Mehr als 15 Radfahrer dürfen einen geschlossenen Verband bilden. Dann dürfen sie unter anderem zu zweit nebeneinander auf der Fahrbahn fahren; auch dann, wenn ein benutzungspflichtiger Radweg vorhanden ist.

Fahrradhelm

Ein Fahrradhelm kann vor schweren Kopfverletzungen schützen. Daher wird empfohlen, immer nur mit Helm zu fahren; auch auf kurzen Strecken.



Beleuchtung

Sehen und gesehen werden ist bei Dämmerung und Dunkelheit besonders wichtig. Eine vorschriftsmäßige und funktionsfähige Fahrradbeleuchtung ist daher Pflicht. Ratsam ist helle oder reflektierende Kleidung.

Pedelec / E-Bike

Alle hier gemachten Empfehlungen gelten gleichermaßen für Elektrofahrräder mit einer Tretunterstützung bis 25 km/h, sogenannte Pedelec. E-Bikes, die auch ohne zu treten mit Hilfe des Elektroantriebs maximal 25 km/h fahren, dürfen Radwege außerorts immer mitbenutzen, innerorts aber nur dann, wenn dies durch ein Zusatzzeichen zugelassen ist. Für E-Bikes, die durch Motorkraft schnellere Geschwindigkeiten als 25 km/h erlauben, gelten die Regeln für Kraftfahrzeuge. Sie dürfen die Radverkehrsanlagen nicht nutzen.

StVO UND BUSSGELD

Die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) gelten für alle Verkehrsteilnehmer. Als Radfahrer müssen Sie daher bei Verstößen mit Geldbußen, Geldstrafen und Punkten in Flensburg rechnen. Zudem kann auch für Radfahrer eine Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU) zur Feststellung der Fahreignung angeordnet werden.

Für Radfahrer

- Rotlichtverstoß durch Radfahrer:
60 bis 180 Euro und ein Punkt in Flensburg
- Handy-Nutzung beim Radfahren:
55 bis 100 Euro – Das Halten des Handys gilt als Handynutzung!
- Radfahren auf Gehwegen oder in der falschen Richtung:
10 bis 35 Euro
- Radfahren ohne Licht:
20 bis 35 Euro
- Alkoholisiert Rad fahren:
Keine Ordnungswidrigkeit, aber eventuell eine Straftat. Bei alkoholbedingter Verhaltensauffälligkeit schon ab 0,3 Promille Geld- und Freiheitsstrafen möglich. Ab 1,6 Promille absolute Fahruntüchtigkeit. Entzug des Kfz-Führerscheins möglich. Das Führen eines Fahrrades kann untersagt werden.



Für Kfz-Fahrer

- Wer beim Abbiegen den Vorrang des Radverkehrs missachtet:
20 bis 180 Euro, ein Punkt in Flensburg möglich
- Mit Kfz auf Radweg halten oder parken:
10 bis 35 Euro - Gilt auch auf Radfahrstreifen, Schutzstreifen oder einer Fahrradstraße.

WEITERE INFORMATIONEN UNTER

www.udv.de/radfahrer



Gesamtverband der
Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Wilhelmstraße 43 / 43G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin

Tel.: 030/20 20 - 50 00
Fax: 030/20 20 - 60 00
www.gdv.de, www.udv.de